



Turnverein Langsdorf 1903 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Langsdorf 1903 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 855 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich-Langsdorf und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., sowie den angegliederten Verbänden Hessischer-Fußball-Verband e.V., Hessischer-Leichtathletikverband e.V. und Hessischer-Turnverband e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 dieser Satzung trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Die sogenannte Ehrenamtspauschale wird in §3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes geregelt.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied kann rechtliches Gehör gewährt werden.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen von seinen Mitgliedern erheben. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen wird in der **Beitragsordnung** des Turnverein Langsdorf 1903 e.V. geregelt.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinsatzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Zur Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, die nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, kann der Vorstand von den volljährigen Vereinsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Erhebung einer Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Die Umlage darf max. das Zweifache des Jahresbeitrages eines Erwachsenen betragen. Höhe und Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (DE21ZZZ00000926911) und der Mandatsreferenz (TVL... (Mitgliedsnummer)) jährlich eingezogen.
Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Gebühren und Umlagen werden nach Entscheidung und Bekanntgabe des Vorstandes fällig.
Können Beiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Zinsen werden nicht berechnet.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Das Wahlbarkeitsalter ab 16 trifft nicht für Präsidiumspositionen und den Posten des Rechners zu. Hierfür muss das Mitglied voll geschäftsfähig sein (mind. 18 Jahre alt, §106 BGB).
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen (Benennung erfolgt in der männlichen Form):

- den drei Präsidiumsmitgliedern
- dem Kassenwart
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Abteilungsleiter Turnen/Leichtathletik
- dem Abteilungsleiter Fußball
- dem Abteilungsleiter Lauf- und Walkingtreff
- dem Jugendleiter Turnen/Leichtathletik
- dem Jugendleiter Fußball
- den vier Beisitzern
- den zwei Vertretern der aktiven Fußballer der Seniorenmannschaft

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind die drei Präsidiumsmitglieder. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Präsidiumsmitglied
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(6) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes aus dem Vorstand innerhalb der satzungsgemäßen Amtszeit muss umgehend in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied gewählt werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (außer §9 (6) dieser Satzung) innerhalb der satzungsgemäßen Amtszeit, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausscheidenden. Ist dies nicht möglich, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. In der folgenden Mitgliederversammlung wählen die anwesenden Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Präsidiumsmitglied nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mind. 3 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen wird und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Präsidiumsmitglied anwesend sind.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von mind. einem Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Im Einzelfall kann das Präsidium anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.
Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Präsidium gesetzten Frist, muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (14) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (siehe auch § 3 (6) dieser Satzung).
- (15) Der Vorstand kann eine **Ehrungs- und Jubiläumsordnung** erlassen. Darin werden das Ehrungswesen und der Umgang mit Jubilaren geregelt.
Die Ehrungs- und Jubiläumsordnung des Turnverein Langsdorf 1903 e.V. ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, wird sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Beschluss der Datenschutzordnung
 - Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus

wichtigem Grund beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Vereinsnachrichten des Anzeigenblattes „Licher Wochenblatt“) einzuberufen. Zusätzlich erfolgt die Einladung an vorliegende E-Mail-Adressen der Mitglieder und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Auswärtige Mitglieder (Mitglieder deren Wohnsitz außerhalb der Städte Lich oder Hungen liegen) werden zusätzlich schriftlich für die Mitgliederversammlung eingeladen. Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, wird der Satzungsentwurf im Vereinsheim zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtstermine werden bei Bekanntgabe in der örtlichen Presse ebenfalls bekanntgegeben. Das Versenden des Satzungsentwurfs an die Mitglieder entfällt somit.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung der Wahlen der Präsidiumsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Alle Vorstandsposten sind einzeln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilung wird vom jeweiligen Abteilungsleiter geführt.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Leitung der Vereinsjugend übernehmen die in den Vorstand gewählten Jugendleiter Fußball und Turnen/Leichtathletik.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Regelungen zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Rahmen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, werden in der **Datenschutzordnung** des Turnverein Langsdorf 1903 e.V. geregelt.

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie wird auf der Homepage des Turnverein Langsdorf unter [www.tv-langsdorf.de /Datenschutzordnung](http://www.tv-langsdorf.de/Datenschutzordnung) in der aktuell gültigen Fassung veröffentlicht.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Langsdorfer Stiftung (Sitz in 35423 Lich-Langsdorf), die es unmittelbar und ausschließlich für Projekte in Langsdorf einsetzt.

- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2019 in Langsdorf geändert und neugefasst. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Satzung vom 03.04.2004 ihre Gültigkeit. Die Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Langsdorf, 06. April 2019

Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

.....